

An die  
Marktgemeinde Warth  
Marktplatz 3  
2831 Warth

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Herr/Frau/Firma \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_, E-Mail \_\_\_\_\_

ersucht auf Grund der Bestimmungen des § 14 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF.,  
um

### Erteilung der Baubewilligung

für den/die auf dem Grundstück Nr. \_\_\_\_\_ EZ \_\_\_\_\_

durchzuführende/n

Bitte zutreffendes ankreuzen

- 1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
- 2. die Errichtung von baulichen Anlagen;
- 3. die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile beeinträchtigt werden könnte;
- 3a. die wesentliche Änderung von Seveso-Betrieben sowie die Änderung des Verwendungszwecks von bestehenden Bauwerken und Anlagen, wodurch ein Seveso-Betrieb entsteht;
- 3b. die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl der Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Änderungen jeweils innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Seveso-Betriebes, wenn dies eine neue Entwicklung in der Nachbarschaft eines Seveso-Betriebes darstellt und die Standortwahl oder die Entwicklung das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern könnte;
- 4. die Aufstellung und der Austausch von:
  - a) Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW,
  - b) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW,
  - c) Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitäts- oder gewerberechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, sofern sie der Raumheizung von Gebäuden, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, dienen,sowie die Abänderung von:
  - d) Feuerungsanlagen nach lit. b, wenn dadurch die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt oder der Brandschutz verletzt werden könnten,
- e) mittelgroßen Feuerungsanlagen, sofern sie sich auf die anzuwendenden Emissionsgrenzwerte auswirken könnte;
- 5. die Veränderung der Höhenlage des Geländes und die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus ausgenommen im Fall des § 12a Abs. 1 jeweils auf einem Grundstück im Bauland und im Grünland-Kleingarten sowie die Erhöhung und Abänderung des Bezugsniveaus gemäß § 67 Abs. 3 und 3a auf einem Grundstück im Bauland;
- 6. die Aufstellung von Windkraftanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken;
- 7. der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.

Planverfasser: \_\_\_\_\_

Bauführer: \_\_\_\_\_

Liegenschaftseigentümer: \_\_\_\_\_

**Sämtliche Unterlagen sind vom Liegenschaftseigentümer bzw. der Mehrheit der Miteigentümer zu unterfertigen!**

Folgende Unterlagen liegen dem Antrag bei: (Zutreffendes ist anzukreuzen)

- Einreichpläne 3-fach
- Baubeschreibung 3-fach
- Grundbuchauszug max. 6 Monate alt 1-fach
- Energieausweis 3-fach
- u-Wert-Berechnung 3-fach
- Baustatistik (AGWR II-Datenblatt) 1-fach
- Anrainerverzeichnis 1-fach
- abweichend davon bei einem Bauvorhaben nach § 14 Z 5 je 3-fach ein Lageplan, Schnitte und eine Beschreibung des Gegenstandes und Umfangs des Bauvorhabens (Darstellung des Bezugsniveaus gemäß § 4 Z 11a und der geplanten Geländeänderung in Grundrissen und Schnitten mit jeweils ausreichend genauer Angabe der Höhenlage des Geländes).
- Im Falle der Notwendigkeit einer Grundabtretung iSd § 12 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idGF., wird um bescheidmäßige Vorschreibung ersucht.

Der/Die Bauwerber: \_\_\_\_\_